

## **Satzung**

### **der Stadt Bad Lippspringe über die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder und die Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 28.03.2019**

Der Rat der Stadt Bad Lippspringe hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 aufgrund des § 48 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018,S.421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994,S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.2018,S.90), folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Die Stadt Bad Lippspringe als heilklimatischer Kurort im Kreis Paderborn befindet sich im direkten Einzugsgebiet des Oberzentrums Paderborn. Die Mobilität wird überwiegend mittels Privatfahrzeugen praktiziert, was sich besonders im Pkw-Bestand widerspiegelt. Dieser liegt bei rd. 8.600 Fahrzeugen (Stand 2018) bei einer Anzahl von etwa 3.500 Wohngebäuden, bei 7.600 Wohnungen und knapp 16.800 Einwohnern. Der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen bei Neu- und Umbauten ist daher nicht nur bauordnungsrechtlich (§ 48 Abs. 3 BauO NRW) erforderlich, sondern hat auch ein besonderes städtebauliches Gewicht.

Zielsetzung ist es, den nutzungsbedingten ruhenden Verkehr zu regeln, um insbesondere sowohl im Stadtkern als auch in den im Zusammenhang bebauten Gebieten eine geordnete Unterbringung des notwendigen Stellplatzbedarfs vorzugeben, den stetigen Parkdruck durch den ruhenden Verkehr im öffentlichen Raum zu reduzieren und die Entwertung von bereits bestehenden Immobilien zu vermindern.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die gesamte Gebiet der Stadt Bad Lippspringe. Die Satzung regelt die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze und die Art des Nachweises, sofern in Bebauungsplänen und in sonstigen städtebaulichen Satzungen keine speziellen Regelungen getroffen werden.

#### **§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr durch Kraftfahrzeug und Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn eine neue Nutzung aufgenommen wird, die nach der Verkehrsanschauung mit der alten nicht verwandt, sondern von ihr grundsätzlich verschieden ist.

- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Hierzu zählen auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
  1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzügen entsprechend der geltenden Richtlinien barrierefrei, verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
  2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  3. einzeln leicht zugänglich sind und
  4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) Die Regelungen zur Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung, deren Anzahl sowie deren Anforderungen nach § 48 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) bleiben unberührt.

### **§ 3 Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

- (1) Die Stellplätze sind nach den geltenden Regeln der Technik zu gestalten. Weitere Regelungen aus der Straßenverkehrsordnung StVO, der Baunutzungsverordnung BauNVO und der Sonderbauverordnung (SBauVO) sind zu beachten.
- (2) Bei der Erstellung von Stellplätzen oder Parkflächen sind die Anforderungen an Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW zu berücksichtigen. Ferner ist die Zugänglichkeit von Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Unterflurhydranten, zu berücksichtigen.
- (3) Einschließlich der Flächen für Zufahrten sind gem. den unter Abs. 1 genannten Vorgaben die entsprechenden Parkgrößen je Fahrzeug anzusetzen. Wegen den demografischen Veränderungen in der Altersstruktur und der Verkehrsentwicklung wird für Stellplätze eine Abmessung von 2,60 m Breite und 5,50 m Länge empfohlen. Mindestens sind jedoch Abmessungen von 2,50 m Breite und 5,00 m Länge einzuhalten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 125 SBauVO analog.
- (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft bereitzustellen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Für Veranstaltungen, bei denen Stellplätze in Anspruch genommen werden, sind gesonderte Genehmigungen mit einem dazugehörigen Stellplatzkonzept bei den dafür zuständigen Behörden einzuholen. Besteht auf dem Grundstück keine Möglichkeit zum Bau von Abstellplätzen, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Behörde an anderer geeigneter Stelle nachzuweisen oder gem. § 7 abzulösen.
- (5) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerungen anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. (gemeint sind „gefangene“ Stellplätze). Bei Ein- / Zweifamilienhäusern kann hiervon im begründeten Einzelfall abgewichen werden.
- (6) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet werden, dass sie der Verkehrssicherheit gem. den einschlägigen Richtlinien und Gesetzgebungen (s. Abs. 1) nicht entgegenstehen.

Entgegenstehen können z.B. verdeckte Sichtdreiecke oder Behinderungen von Signalanlagen an Kreuzungen oder Einmündungen sein.

#### **§ 4 Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Fahrradabstellplätze sind nach den geltenden Regeln der Technik zu gestalten. Der Flächenbedarf je Abstellplatz ist mit 1,5 m<sup>2</sup> anzunehmen.
- (2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Abstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Hierüber entscheidet die Stadt Bad Lippspringe.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind zu überdachen. Jeder 13. notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein. § 48 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW bleibt unberührt.
- (4) Im Rahmen der nachzuweisenden Anzahl von Fahrradabstellplätzen ist die zunehmende Entwicklung von Pedelecs und Lastenfahrräder ausreichend zu berücksichtigen. Ausreichend ist die Anzahl, wenn 25 % der nachzuweisenden Fahrradabstellanlagen die Bedürfnisse von Pedelecs und 5 % von Lastenfahrräder berücksichtigen. Das hat in Form von Lademöglichkeiten und entsprechenden Platzverhältnissen zu erfolgen. Insbesondere ist für Lastenfahrräder eine Fläche von mindestens 2,6 m<sup>2</sup> plus 2,6 m<sup>2</sup> für den Bewegungsraum vorzuhalten.
- (5) Notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

#### **§ 5 Berechnung und Anzahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen**

- (1) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, die als Anlage 1 verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder vermindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis, z. B. wechselseitige Nutzungen, zum tatsächlichen Bedarf steht.
- (3) Sind Bauvorhaben in den Richtzahlen nicht ausdrücklich erfasst, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 1 zu ermitteln.
- (4) Bei Bauvorhaben, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, sind die jeweiligen Stellplatzrichtzahlen, bezogen auf die verschiedenen Nutzungsarten, getrennt zu ermitteln.
- (5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.
- (6) Die Berechnung ist für selbstständige Gebäude oder Gebäudeteile jeweils gesondert vorzunehmen, auch wenn diese auf einem einheitlichen Baugrundstück errichtet werden.

Ergeben sich bei der Berechnung der Anzahl der Stellplätze Zahlenbruchteile, so ist in diesem Fall der jeweilige Bedarf auf ganze Zahlen aufzurunden.

- (7) Stellplätze dürfen auf einem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück nicht errichtet werden, wenn
- a. die Anlage von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan oder sonstigen städtebaulichen Satzungen ausgeschlossen ist,
  - b. das Grundstück zur Anlage von Stellplätzen und Garagen nicht geeignet ist  
oder
  - c. wenn ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Anlage von Stellplätzen und Garagen besteht.
- (7) Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze obliegt der Bauherrschaft.

## **§ 6 Gebietszonen**

- (1) In der Stadt Bad Lippspringe werden folgende Gemeindegebietsteile in Zonen festgelegt:
- a. Gebietszone 1 – Stadtzentrum Bad Lippspringe
  - b. Gebietszone 2 – übriges Stadtgebiet
- (2) Die genaue Umgrenzung der Gebietszone 1 ergibt sich aus dem Übersichtsplan Anlage 2, das übrige Stadtgebiet ergibt sich aus der Fläche, die außerhalb der Gebietszone 1 liegt.

## **§ 7 Ablösung der Stellplätze**

- (1) Wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bzw. nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, kann die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung begründeten Verpflichtung, Stellplätze herzustellen, durch Ablösung gegenüber der Stadt Bad Lippspringe erfüllt werden. Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Stadt Bad Lippspringe.
- (2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes besteht dadurch nicht.
- (3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (4) Der jeweilige Ablösebetrag je Stellplatz ergibt sich aus § 5 dieser Satzung. Er ermittelt sich aus der Multiplikation der erforderlichen Anzahl von Stellplätzen mit dem je nach Gebietszone ermittelten Ablösebetrag pro Stellplatz gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Diese Ablösesatzung findet im Baugenehmigungsverfahren bzw. Anzeigeverfahren über die Errichtung von Spielhallen, Wettbüros, Sex-Shops, geschlechtlichen Dienstleistern sowie vergleichbaren Vergnügungsstätten und Einrichtungen keine Anwendung.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**Amtsblatt  
für die Stadt Bad Lippspringe**

19. Jahrgang

29. März 2019

Nummer 5 / Seite 19

(7) Sofern sich nach Inbetriebnahme einer baulichen oder sonstigen Anlage zeigt, dass sich der reale Stellplatzbedarf verringert oder die vor Erteilung der Baugenehmigung fehlenden und bereits abgelösten Stellplätze auf einem anderen Grundstück nachgewiesen werden können, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Ablösebetrages.

**§ 8 Ablösebetrag**

(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgesetzt:

- a. Gebietszone 1: 8.600 €
- b. Gebietszone 2: 6.300 €.

(2) Der Ablösebetrag je Stellplatz für Fahrräder wird wie folgt festgesetzt:

- a. Gebietszone 1: 2.150 €
- b. Gebietszone 2: 1.575 €

(3) In der Gebietszone 1 (Stadtzentrum Bad Lippspringe) kann der Ablösebetrag pro Stellplatz für Kraftfahrzeuge und pro Stellplatz für Fahrräder auf EUR 0 reduziert werden, wenn das Bauvorhaben oder die Nutzung einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der zentralen Versorgungsfunktion des Ortskerns leistet und dadurch keine städtebaulichen Spannungen im Umfeld des Vorhabens begründet werden.

(4) Erstreckt sich ein Vorhaben über zwei Gebietszonen, ist dessen funktionale Orientierung für die Zuordnung zu einer Gebietszone relevant. Hierbei ist insbesondere maßgeblich, ob das Vorhaben in seiner Lage in der nächsthöheren Zone wirtschaftlich profitiert.

(5) Der Geldbetrag ist zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

**§ 9 Grundstückszufahrten**

Die Anlage von Grundstückszufahrten von der öffentlichen Straße auf das Grundstück ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Maximal sind 6,00 m breite Zufahrten je Baugrundstück oder 2 Zufahrten von maximal 3,00 m breite je Baugrundstück zulässig.

**§ 10 Ausnahmen, Befreiungen und Übergangsregelungen**

(1) In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Stadt Bad Lippspringe.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Ausnahmen und Befreiungen nur im Einvernehmen mit der Stadt Bad Lippspringe erteilen. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Bad Lippspringe selbstständig. Ein Rechtsanspruch auf Befreiungen besteht nicht.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bauanträge und Bauvoranfragen, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
2. Vorhaben, zu denen die Stadt Bad Lippspringe vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
3. Bauanträge und Bauvoranfragen, denen vor Inkrafttreten bereits seitens der Stadt Bad Lippspringe das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist,
4. Bauanträge und Bauvoranfragen für Vorhaben, die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung entsprechen und die vor deren Inkrafttreten bereits an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet worden sind (vgl. Planreife § 33 BauGB).

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 1 bis 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 43.000 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung mit den dazugehörenden Anlagen tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Lippspringe über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages vom 07. Juli.1997 außer Kraft.

Andreas Bee  
Bürgermeister

#### Anlagen

- Anlage 1 - Richtzahlen für den Stellplatzbedarf
- Anlage 2 - Umgrenzung Gebietszone 1

**Amtsblatt  
für die Stadt Bad Lippspringe**

19. Jahrgang

29. März 2019

Nummer 5 / Seite 21

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen	2 Stpl. je Haus / Hausgrundstück	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser und Einliegerwohnungen zu 1.1	bis 67 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>5)</sup> : 1 Stpl. je Wohnung; bis 97 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>5)</sup> : 1,5 Stpl. je Wohnung; ab 98 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>5)</sup> : 2 Stpl. je Wohnung	bis 67 m <sup>2</sup> Wohnfläche 1 Abstpl. bis 97 m <sup>2</sup> Wohnfläche 2 Abstpl. Ab 98 m <sup>2</sup> Wohnfläche 3 Abstpl.
1.3	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.  davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10 % Besucheranteil
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser <sup>1)</sup>	1 Stpl. je Wohnung.	Kein Nachweis erforderlich
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen <sup>2)</sup>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche <sup>4)</sup> davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 35 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Praxisräume für Ärzte, Heilpraktiker, Krankengymnastik und dgl.)	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche <sup>4)</sup> , jedoch mindestens 3 Stpl.  davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche  davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten <sup>2)3)</sup>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>6)</sup> davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>6)</sup> davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil
4	Kirchen, Versammlungsstätten		
4.1	Kirchen und vergleichbare Versammlungsstätten von Religionsgemeinschaften	1 Stpl. je 20 Sitzplätze davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 Sitzplätze davon 90 % Besucheranteil

**Amtsblatt  
für die Stadt Bad Lippspringe**

19. Jahrgang		29. März 2019		Nummer 5 / Seite 22	
4.2	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 7,5 Sitzplätze davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. 25 Sitzplätze davon 90 % Besucheranteil		
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze		
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze		
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		
5.4	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 4 Pferdeeinstellplätze		
5.5	Hallenbäder	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 7,5 Kleideranlagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze		
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche davon 90 % Besucheranteil		
5.7	Tennisanlagen	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1,5 Abstpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze		
6	Gaststätten und Beherbergungs-betriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraumfläche davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraumfläche davon 90 % Besucheranteil		
6.2	Biergärten	1 Stpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	1 Abstpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraumfläche		
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, davon 75 % Besucheranteil, bei Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.-6.2.	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 4 Abstpl. davon 25 % Besucheranteil, bei Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.-6.2.		
6.4	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum davon 90 % Besucheranteil		
6.5	Spiel- und Automatenhallen, Wett-büros Sex-Shops oder sonstige Vergnügungsstätten, geschlechtliche Dienstleistern sowie vergleichbaren Vergnügungsstätten und	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Abstpl. Davon 90 % Besucheranteil		



**Amtsblatt  
für die Stadt Bad Lippspringe**

<b>19. Jahrgang</b>	<b>29. März 2019</b>	<b>Nummer 5 / Seite 23</b>
---------------------	----------------------	----------------------------

	Einrichtungen		
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzliche Stellplätze nach 2.2. davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstpl. nach 2.2. davon 20 % Besucheranteil
8	Schulen, Einrichtungen der Jugend-förderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.2	Kindergärten, Kindertagesstätte und dergleichen	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Abstpl. davon 50 % Besucheranteil
8.3	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche Davon 90 % Besucheranteil
9	Gewerbliche Anlagen <sup>2)</sup>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte <sup>7)</sup> davon 20 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	Stpl. je 90 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte <sup>7)</sup> davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 80 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstand, mind. 3 Abstpl.
9.4	Tankstellen mit Verkaufsfläche	2 Stpl., mit Verkaufsfläche zusätzlich Stellplätze nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsfläche zusätzlich Abstpl. nach 3.1
9.5	Waschanlagen	3 Stpl. je Waschanlage	kein Nachweis erforderlich
9.6	Herstellungs- und Lieferbetriebe für Speisen und Getränke	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, zusätzlich mind. 2 Stpl. für Lieferfahrzeuge	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Stpl davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Abstpl. davon 90 % Besucheranteil
10.2	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen,

**Amtsblatt  
für die Stadt Bad Lippspringe**

<b>19. Jahrgang</b>	<b>29. März 2019</b>	<b>Nummer 5 / Seite 24</b>
---------------------	----------------------	----------------------------

		mind. 2 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	jedoch mind. 2 Abstpl. davon 90 % Besucheranteil
--	--	--	--

- 1) Die Wohnungen müssen erkennbar und dauerhaft für die Benutzung des besonderen Personenkreises bestimmt sein (das muss in der besonderen Ausstattung und Ausführung bzw. spezifischer Einrichtungen zum Ausdruck kommen). Ist ohne wesentliche bauliche Veränderungen auch eine allgemeine Wohnnutzung möglich, bestimmt sich die Stellplatzzahl nach den Nrn. 1.1 und 1.2.
- 2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz.
- 3) Ist die Lagerfläche größer als die Nutzfläche der Vorhaben, so ist die Stellplatzzahl für die Lagerfläche zusätzlich und gesondert nach 9.2 zu ermitteln.
- 4) Hauptnutzfläche: Berechnung nach DIN 277 Teil 2 – Flächen für Nebennutzungen (Toiletten, Garderoben, Abstellräume, Räume für zentrale Technik etc. werden nicht angerechnet).
- 5) Wohnfläche: Berechnung erfolgt nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV).
- 6) Verkaufsfläche: Hierzu zählen auch die Kassenzone und der Verpackungsbereich. Verkaufsflächen von nicht überdachten Freiflächen werden mit 25 v. H. und von überdachten Freiflächen mit 50 v. H. ihrer Fläche als Verkaufsfläche angerechnet.
- 7) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Anlage 2      Gebietszone 1 – Stadtzentrum Bad Lippspringe



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die durch den Rat der Stadt Bad Lippspringe am 27.03.2019 beschlossene Stellplatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Lippspringe, 28.03.2019

gez.

Andreas Bee  
Bürgermeister